

TE OGH 1989/1/19 12Os5/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19.Jänner 1989 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Dr. Felzmann, Dr. Massauer und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Zeh als Schriftführer in der Strafsache gegen Dr.N.J*** und andere Verdächtige wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB über die "Nichtigkeits"-Beschwerde des Subsidiarantragstellers Dipl.Ing. Wilhelm P*** gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 21.Jänner 1988, GZ 12 Ns 24/87-6, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die "Nichtigkeitsbeschwerde" wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit dem Beschuß vom 21.Jänner 1988, GZ12 Ns 24/87-6, sprach der Oberste Gerichtshof aus, daß die Ablehnung des Oberlandesgerichtes Linz durch (den damaligen Subsidiarantragsteller) Dipl.Ing.Wilhelm P*** nicht gerechtfertigt sei.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen von dem Genannten erhobene "Nichtigkeitsbeschwerde" war zurückzuweisen, weil die Strafprozeßordnung ein derartiges Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes nicht vorsieht.

Anmerkung

E16303

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0120OS00005.89.0119.000

Dokumentnummer

JJT_19890119_OGH0002_0120OS00005_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at